

Alfred Wolk
Wiemstraße 32 a
48351 Everswinkel
02582 7147
alfred-wolk@web.de

2014-10-07

Herrn
Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Regionalplan, OVG-Urteil „Königskamp“ vom 18.10.2013
Anpassung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reinhard Klenke!

Bereits mit Schreiben vom 20.07.2014 habe ich die Bezirksregierung aufgefordert, der Gemeinde Everswinkel die Aufhebung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzugeben. Da Sie auf meine bisherigen Schreiben nicht reagiert haben, ist für mich nicht erkennbar, inwieweit die Bezirksregierung inzwischen tätig geworden ist, um die Aufhebung der rechtswidrigen Änderungssatzung der Gemeinde Everswinkel zu verlangen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel ist rechtswidrig zustande gekommen. Sie verstößt gegen die die Ziele der Raumordnung. Das rechtswidrige Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplans ist auf das eklatante Versagen der Bezirksregierung im Rahmen der präventiven Rechtsaufsicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB zurückzuführen. Die Bezirksregierung hat seinerzeit der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt, obwohl die Gemeinde Everswinkel den zwingend erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung nicht erbracht hat.

Ein im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung aufgestellter Flächennutzungsplan ist rechtsunwirksam. Das bedeutet im Fall der 30. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel, die Änderungssatzung ist aufzuheben, da sie rechtswidrig und damit nichtig ist.

Mit Urteil vom 18.10.2013 stellt das OVG Münster fest:

*„Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Anschluss an die geschlossene Ortslage des Ortsteils Alverskirchen, der im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt ist, **verfehlt der Bebauungsplan die gebotene An-***

*passung an die Ziele der Raumordnung in Gestalt der Vorgaben in Randnummer 115 des Regionalplans...
Die Schaffung von 2,6 ha Wohnbauflächen im bisher unbebauten siedlungsnahen Freiraum...ist nicht am Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet und dient auch nicht zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung“ (OVG-Urteil S. 14 f).*

Diese Feststellung des OVG gilt selbstredend auch für den Flächennutzungsplan, aus dem der Bebauungsplan entwickelt worden ist. Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB richtet sich gleichermaßen auch an den Flächennutzungsplan. Die verbindlichen Zielaussagen der Regionalplanung sind dem Abwägungsprozess des § 1 BauGB, dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan gleichermaßen unterliegen, rechtlich vorgelagert. Die Leitfunktion des Flächennutzungsplanes kann nur solchen Darstellungen zukommen, die den bindenden raumordnerischen Zielaussagen nicht entgegenstehen.

Die Pflicht, die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB) bezweckt die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind.

Dass sowohl der Bebauungsplan „Nr. 52 Königskamp“ als auch die „30. Änderung des Flächennutzungsplans“ der Gemeinde Everswinkel zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gemeinde Everswinkel nicht mit den Zielen der Raumordnung in Einklang standen, ist seit der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Münster am 18.10.2013 bekannt. Seit diesem Zeitpunkt besteht für die Gemeinde Everswinkel die Pflicht, die im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung durchgeführte „30. Änderung des Flächennutzungsplans“ aufzuheben.

Mit Beschluss vom 24.09.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Everswinkel die „34. Änderung des Flächennutzungsplans – Baugebiet Königskamp“ eingeleitet. Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten rechtlichen Situation ist dieses Vorgehen der Gemeinde Everswinkel nicht zielführend.

Grund für die geplante Änderung ist die Erkenntnis der Gemeindeverwaltung, dass die seinerzeitige Änderung des Flächennutzungsplans auf einer unwirksamen Grundlage fuße (siehe Punkt 1, Vorlage 70) und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben sei (siehe Punkt 2, Vorlage 70).

Der Gemeinderat fasst dann jedoch entgegen der unter Punkt 1 und Punkt 2 der Vorlage Nr. 70 gewonnenen Erkenntnisse den Beschluss, eine „Rücknahme einer Teilwohnbaufläche aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen“. Mit anderen Worten: Die nichtige Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht zurückgenommen, sondern die nichtige Änderung wird „reduziert“.

Das Verhalten der Gemeinde Everswinkel entspricht nicht den oben dargestellten Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Bezirksregierung ist daher aufgefordert, mit Nachdruck die Aufhebung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Gemeinde Everswinkel zu verlangen.

Die Gemeinde Everswinkel hätte es dann anschließend in der Hand, durch ein entsprechendes Wohnungsbedarfsgutachten nachzuweisen, dass eine neue Änderungssatzung mit einem kleineren Plangebiet rechtmäßig wäre.

Das von der Gemeinde Everswinkel vorgelegte Gutachten „Wohnungsneubaubedarf in Alverskirchen“ (SSR-Gutachten) ist dafür allerdings nicht geeignet. Die Mängel dieses Gutachtens habe ich in meiner Petition vom 31.07.2014 benannt. Eine detaillierte Darstellung und Begründung der Mängel habe ich nunmehr in einem Nachtrag zur Petition aufgezeigt (siehe Schreiben vom 27.09.2014 an den Petitionsausschuss und an das Bauministerium in der Anlage).

Das Gutachten entspricht nicht den im OVG vom 18.10.2013 gestellten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten zur Ermittlung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung. Es hat erhebliche methodische Mängel. Die von der Gemeinde Everswinkel aus dem fehlerhaft erstellten Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen sind nicht plausibel.

Das Vorgehen der Gemeinde Everswinkel läuft den landesplanerischen Zielsetzungen erneut zuwider. Ein Normenkontrollverfahren kann daher nur zu dem Ergebnis führen, dass die Bauleitplanung der Gemeinde Everswinkel nicht den Zielen der Raumordnung entspricht.

Der Bezirksregierung kommt an der Schnittstelle von überörtlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung die Aufgabe zu, durch die strikte Anwendung der raumordnerischen Leitvorgaben zur flächensparenden Siedlungsentwicklung im Rahmen der Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren kommunaler Flächennutzungspläne beizutragen.

Die Bezirksregierung hat als „Hüterin des Regionalplans“ für die Wahrung der Gesetzmäßigkeit bei der Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen einzutreten. Das erneute rechtswidrige Verhalten der Gemeinde Everswinkel ist daher von der Bezirksregierung zu unterbinden. Die Bezirksregierung sollte hier keine Beihilfe zur Rechtsverletzung leisten.

Ich hoffe, dass die Bezirksregierung dafür sorgt, dass im Interesse des Allgemeinwohls die landesplanerischen Zielsetzungen eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen

Vorlage Nr. 70/2014 der Gemeinde Everswinkel

Petition (31.07.2014)

Nachtrag zur Petition (27.09.2014)